

**Vorbereitung einer Schallschutz-Klage**

Oberer Teil zum Behalten

Sehr geehrte BER-Lärm-Betroffene,

- . die BER-Südbahn wurde temporär in Betrieb genommen, ohne dass der zugesicherte Lärmschutz für die Häuser vorhanden ist.
- . die von der Flughafengesellschaft vorgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen sind für die allermeisten BER-Anwohner inakzeptabel
- . vielfach wird in den jetzigen Anspruchsberechtigungen (ASE) sogar Schutz für Räume verwehrt, die nach der früheren Kostenerstattungsvereinbarung (KEV) noch geschützt werden sollten
- . niemand wird dafür verantwortlich gemacht, dass eventuell im Rahmen einer unterschriebenen Kostenerstattungsvereinbarung bereits eingebaute Schallschutzfenster wieder herausgerissen werden müssen, weil von der FBB bis 2012 bewusst ein falsches Schutzziel angesetzt wurde. Die nochmaligen Baumaßnahmen müssen die Betroffenen ebenso ertragen, wie sie die zusätzlich notwendigen Steuergelder für die Beseitigung der Baufehler am BER aufbringen müssen.

Viele Initiativen haben sich, so wie wir auch, jahrelang bei der Flughafengesellschaft des BER, den Verantwortlichen in den Ministerien, in Gesprächsforen und bei der Politik um den rechtzeitigen und nach Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen zustehenden Schutz vor Fluglärm bemüht. Wir wissen auch, dass sich unzählige BER-Anwohner in Beschwerden an eben diese Stellen gewandt hatten. Auch wenn es hin und wieder kleine Erfolge gab, beschränkten sich diese im Wesentlichen auf Lösungen im Einzelfall oder auf „Kulanz“ oder auf Augenwischerei, wie z.B. die „großzügige“ Gewährung einer absurden Frist von 6 Monaten, um Schallschutz einbauen zu lassen (zuletzt mit einer gnädigen Verlängerung um einen Monat!).

Wir sind der Auffassung, dass für einen wirksamen Mindest-Gesundheitsschutz beim Aufenthalt in den Häusern genereller Lösungen und eines radikalen Umsteuern beim Schallschutzprogramm bedarf. Auf der Veranstaltung am 11.05.2015 in Dahlewitz wurde die nunmehrige Notwendigkeit weiterer juristischer Schritte gegen die FBB erörtert. Geplant sind vorerst Klagen zu folgenden Punkten:

- a) **Innen- und Außendämmung,**
- b) **Wohnküchen/Wohnräume < 10m<sup>2</sup>,**
- c) **angeblich zu niedrige Raumhöhen,**
- d) **Wintergärten - die als Wohnfläche gelten**

Falls Sie aus Ihrem Fall des von der FBB zu leistenden Schallschutzes an Ihrem Haus noch Ihnen sehr wichtige weitere Kritikpunkte an der Vorgehensweise der FBB haben, tragen Sie diese im umseitigen Formular bitte auch noch ein. Diese Punkte müssen dann noch rechtsanwaltlich auf ihre Eignung für dieses Klageverfahren geprüft werden.

Die Schalldämmlüfter sind in unserer Liste nicht enthalten, weil es dazu eine noch nicht entschiedene anhängige Klage gibt. Hier muss die Gerichtsentscheidung abgewartet werden.

Unser angestrebtes Klageverfahren wird sich in einem Kostenrahmen um ca. 50.000 Euro bewegen. Dies können ein oder mehrere Kläger finanziell nicht stemmen. Hier ist eine solidarische Finanzierung von vielen Betroffenen erforderlich, ohne dass diese am Verfahren direkt beteiligt sind, denn dies würde den Kostenrahmen des Klageverfahrens weiter erhöhen.

Die Beteiligten an der Finanzierung erhalten jedoch nach erfolgreichem Klageverfahren die Möglichkeit die erarbeiteten umfangreichen Klagebegründungen in evtl. notwendigen eigenen Verfahren zu verwenden und somit kostengünstig ihr Recht durchzusetzen. Die Kosten für diese Form der Klage sollen durch Einzelbeiträge der Betroffenen in Höhe von jeweils 150 Euro aufgebracht werden. Für die Durchführung des Klageverfahrens haben wir Frau Rechtsanwältin Franziska Heß aus Leipzig gewonnen. Sie hat bereits 2012/2013 erfolgreich die Klage gegen die systematische Verletzung des Tagschutzziels durch die Flughafengesellschaft geführt. Wir hoffen, dass nach erfolgreichem Abschluss (für den gerichtlichen Erfolg gibt es aber leider keine Garantie) keine weiteren Einzelklagen mehr notwendig sind.

Sollte es zu keinen Klageverfahren kommen, wird die eingezahlte Summe abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 15 Euro zurücküberwiesen.

## **Wir bitten Sie um Ihre Beteiligung an der Finanzierung von Klageverfahren in Höhe von 150 Euro**

Die **Überweisung** nehmen Sie bitte nach Ihrer Teilnahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen auf nachfolgendes VDBG-Konto vor:

**IBAN:** DE95 1002 0890 5470 1646 48

**BIC:** HYVEDEMM488 bei der Hypo Vereinsbank

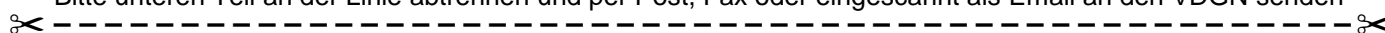
Unbedingt Verwendungszweck angeben:

Beteiligung Prozesskosten BER; Name, Vorname

Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V., Irmastr. 16, 12683 Berlin,  
Tel.: 030 / 514 888 - 0, Fax: 030 / 514 888 - 78, Internet: [www.vdgn.de](http://www.vdgn.de), E-Mail: [info@vdgn.de](mailto:info@vdgn.de)

### **unterer Teil zum Abgeben**

Bitte unteren Teil an der Linie abtrennen und per Post, Fax oder eingescannt als Email an den VDBG senden



**Kontaktdaten\*** (\*Die Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Finanzierung der Klagen verwendet)

-----  
**Name**

-----  
**Vorname**

-----  
**Straße / Hausnummer / PLZ / Ort**

Eigene Betroffenheit: **a b c d**

Weiterer Kritikpunkt: -----

Zutreffendes bitte ankreuzen

### **Überweisung von Ihrem Konto**

Ich werde mich mit einem Betrag von 150 Euro beteiligen und diesen innerhalb von 14 Tagen auf das oben angegebene Konto des VDBG-Prozesskostenrisikofonds überweisen.

.....  
**Telefon**

.....  
**Email**

.....  
**Unterschrift**